

BESCHLUSS B-061/2018

Aufhebung des Beschlusses B-136/2017 und Neufassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs der Stadt Chemnitz (Archivgebührensatzung)

Gremium: Stadtrat

23.05.2018

1. Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die Aufhebung des Beschlusses B-136/2017.
2. Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs der Stadt Chemnitz (Archivgebührensatzung) vom 10. März 2010

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl., S. 626), der §§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), des § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), des § 13 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) vom 17. Mai 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014, S. 2), und des § 11 Abs. 9 der Archivsatzung der Stadt Chemnitz vom 20. September 2017 beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 23.05.2018 mit Beschluss Nr. B-061/2018 die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs der Stadt Chemnitz (Archivgebührensatzung) vom 10. März 2010, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 14 vom 7. April 2010, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

- (1) Der Text des bisherigen § 1 wird § 1 Abs. 1, als Abs. 2 wird neu eingefügt:

„Im Übrigen gilt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten einschließlich der Kosten für die Leistungen des Gutachterausschusses (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.“

- (2) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenschildner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,

1. der das Archiv benutzt oder
2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,

3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.“

(3) § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die direkte Benutzung im Stadtarchiv umfasst die persönliche Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivgut und die dafür notwendige fachliche Beratung durch das Archivpersonal.“

(4) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die direkte Benutzung ist darüber hinaus gebührenfrei

- bei Arbeiten von Schülern und Auszubildenden im Rahmen von Unterricht und Ausbildung,
- im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen und an gemeinnützigen Forschungsinstituten, im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung sowie der Unterrichtstätigkeit der Lehrer,
- bei Graduierungsarbeiten,
- im Rahmen einer Tätigkeit an kulturellen und künstlerischen Einrichtungen, soweit es deren kulturellen oder künstlerischen Zweck betrifft,
- bei Verwaltungshandlungen entsprechend den Aufgaben von kommunalen, Landes- und Bundesbehörden,
- bei Vorliegen eines Auftrages von Kirchen und religiösen Gemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit dieser deren satzungsgemäßen bzw. kirchlichen Zwecken dient,
- bei Notwendigkeit einer persönlichen Recherche in sozialen Angelegenheiten und bei politischen Rehabilitierungen, soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Stadt Chemnitz besteht,
- im Auftrag von Medien zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe gemäß dem Sächsischen Gesetz über die Presse.“

(5) § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Gebührenbefreiung für die direkte Benutzung kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden

- bei Nachweis eines von den jeweiligen rechtlich befugten Vertretern erteilten Auftrags von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, Stiftungen und Kammern des öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der Präsentation der Stadt Chemnitz und der Region in der Öffentlichkeit, sofern damit keine ausschließlich gewerblichen Zwecke verfolgt werden.“

(6) § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Erteilung von schriftlichen Auskünften umfasst die Recherche von und in Unterlagen, deren Ausheben und Rücklagern sowie die Abfassung des entsprechenden Antwortschreibens durch das Archivpersonal.

Sie ist gebührenfrei

- bei allgemeinen sachlichen und historischen sowie die Benutzbarkeit und Bestände des Stadtarchivs betreffenden Auskünften ohne nennenswerten Rechercheaufwand und ohne Inanspruchnahme von Archivalien,

- bei Nachweis eines Anliegens in Sozialhilfe- und Rentenangelegenheiten, der Kriegsfürsorge, der Jugendhilfe, der Durchführung des SGB IX, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Betroffene oder deren Bevollmächtigte,
- bei Anliegen des Suchdienstes des DRK und anderer Suchdienste in Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben,
- bei politischen und juristischen Rehabilitierungen sowie
- bei der strafrechtlichen Rehabilitierung von ehemaligen Heimkindern.“

(7) § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Chemnitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.“

(8) Das Gebührenverzeichnis, welches der Archivgebührensatzung der Stadt Chemnitz als Anlage beigefügt ist, wird neu gefasst.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

- Gebührenverzeichnis -

1. Direkte Benutzung im Stadtarchivs (Persönliche Einsichtnahme)

1.1. Bei Vorlage von bis zu zehn Verzeichnungseinheiten im Rahmen einer Vorbereitungszeit von bis zu einer halben Stunde werden unabhängig von der Art der Überlieferung und des Informationsträgers

pro Tag 6,00 Euro

erhoben.

1.2. Übersteigt der Aufwand an Benutzungsvorbereitung und Beratung eine halbe Stunde, werden zusätzlich einmalig

12,50 Euro

je weitere angefangene Viertelstunde erhoben.

1.3. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.

2. Rechercheaufträge und Erteilung schriftlicher Auskünfte

Je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit werden

12,50 Euro

erhoben.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.

3. Kopien und Reproduktionen zum ausschließlich persönlichen und privaten Gebrauch

3.1. Für die Anfertigung von Kopien von vorhandenen Fiches und Rollfilmen durch den Benutzer ausschließlich an den dafür vorgesehenen Geräten auf Normalpapier werden

bei Format schwarz/weiß

DIN A4 0,70 Euro

DIN A3 1,50 Euro

pro Kopie erhoben.

3.2. Für die Anfertigung von Kopien durch Bedienstete auf Normalpapier werden

bei Format schwarz/weiß farbig

DIN A4 0,80 Euro 1,60 Euro

DIN A3 1,60 Euro 3,20 Euro

pro Kopie erhoben.

3.3. Für die Anfertigung von digitalen Vorlagen und Reproduktionen wird eine Grundgebühr je Auftrag in Höhe von

4,00 Euro

erhoben, die die Erstellung eines Datenträgers oder die Übermittlung auf elektronischem Weg einschließt.

3.4. Für die Anfertigung von digitalen Vorlagen werden

im pdf-Format bis zu 120 dpi (Arbeitskopie) 0,80 Euro

im jpg-Format bis zu 300 dpi 5,50 Euro

im tif-Format ab 300 dpi (Druckvorlage) 11,00 Euro

je Scan erhoben.

3.5. Für die Anfertigung einer digitalen Reproduktion von Tonträgern in Abhängigkeit von der Art der Vorlage und den technischen Möglichkeiten des Stadtarchivs werden

10,00 Euro

je angefangene Viertelstunde Laufzeit erhoben.

3.6. Entsteht bei der Ausführung des entsprechenden Auftrages eine längere Vorbereitungs- und Bearbeitungszeit (z. B. durch technisch bedingten Mehraufwand oder die zusätzliche Bearbeitung von Vorlagen) als eine Viertelstunde, so werden einmalig

10,00 Euro

erhoben.

4. Veröffentlichung

4.1. Für die einmalige Verwendung in Druckwerken werden bei einer Auflagenhöhe

- bis zu	1 000 Stück	7,50 Euro
- bis zu	5 000 Stück	12,50 Euro
- bis zu	10 000 Stück	15,00 Euro
- über	10 000 Stück	22,50 Euro

je Vorlage erhoben.

Für die in § 3 Abs. 3 genannten Einrichtungen und Zwecke kann auf Antrag die Veröffentlichungsgebühr erlassen werden.

4.2. Bei Veröffentlichung auf der Titelseite, auf dem Rücktitel, auf dem Schutzumschlag, auf Vorsatzblättern und im Innentitel, in Kalendern und auf Plakaten sowie Ansichtskarten wird jeweils der doppelte Satz erhoben.

4.3. Bei Veröffentlichungen in/auf Druckwerken zu Werbezwecken werden

75,00 Euro

je Vorlage erhoben.

4.4. Bei einmaliger Veröffentlichung von Vorlagen - außer Filmen und Tonträgern - in Film- und Fernsehaufzeichnungen, auf Datenträgern, auf einer Internetseite und anderen elektronischen Medien für einen Zeitraum von bis zu einem halben Jahr sowie in Ausstellungen (einfaches Nutzungsrecht) werden

22,50 Euro

je Vorlage erhoben. Bei Veröffentlichung von Filmen und Tonträgern gilt der Satz je angefangene Minute.

Für die in § 3 Abs. 3 genannten Einrichtungen und Zwecke kann auf Antrag die Veröffentlichungsgebühr erlassen werden.

4.5. Bei Nachauflagen bzw. wiederholter Veröffentlichung/Verwendung im gleichen Medium wird die Hälfte der unter den Punkten 4.2. bis 4.4. genannten Sätze erhoben.

5. Besondere Leistungen

5.1. Das Stadtarchiv kann nach vorheriger Abstimmung die Transkription und Bearbeitung schwieriger historischer Texte aus seinen Beständen vornehmen. Dafür werden

12,50 Euro

je angefangene Viertelstunde erhoben.

5.2. Bei Recherchen nach im Stadtarchiv überlieferten Zeugnissen, Bescheinigungen und Schulzeitnachweisen werden

25,00 Euro

je Vorgang erhoben.

Übersteigt der Rechercheaufwand auf Grund unvollständiger bzw. fehlerhafter Angaben eine halbe Stunde, so werden zusätzlich

12,50 Euro

je weitere angefangene Viertelstunde erhoben.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.